

**Aus der Arbeit des Gemeinderats
- öffentliche Sitzung vom 16.04.2018**

1. Familienzentrum im Kath. Kindergarten „Zum Guten Hirten“

- Informationen zum Familienzentrum

- Finanzierung

Durch den raschen Wandel der Lebensbedingungen und Lebenssituationen von Familien, die Notwendigkeit Kindererziehung und Erwerbsleben in Einklang zu bringen und dem veränderten gesellschaftlichen Anspruch an Erziehung und Bildung, sind sowohl Eltern als auch alle pädagogischen und erzieherischen Tätigkeiten vor eine Vielzahl von Herausforderungen gestellt. Wer vor diesem Hintergrund Kinder nachhaltig und wirkungsvoll fördern und stärken will, muss die gesamte Familie des Kindes in den Blick nehmen und sie dort erreichen, wo sie leben. Die Öffnung des Kindergartens in den Sozialraum bedeutet über Familien hinaus, Netzwerke in der Gemeinde zu bilden, zu stärken und diese auszubauen. Ein Kinder- und Familienzentrum bildet den Rahmen für Bildung, Erziehung und Betreuung. Darüber hinaus soll der Mittelpunkt eines Unterstützungsnetzwerks aus Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung mit der Zielsetzung familiäre Ressourcen, Kompetenzen und Selbstwirksamkeitspotentiale zu stärken die Chancengleichheit zu erhöhen, gebildet werden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und Erzieherinnen ist hierfür eine wichtige Grundlage. Frau Sodeikat, Kindergartenbeauftragte im Kath. Verwaltungszentrum Biberach, stellte das Konzept den Mitgliedern des Gemeinderats wie auch den anwesenden Mitgliedern des Kirchengemeinderats eingehend vor. Sie wies u.a. darauf hin, dass die Leitung des Familienzentrums im örtlichen Kindergarten auch über eine stundenmäßige Freistellung der Kindergartenleitung erfolgen könnte. Frau Sodeikat ergänzte zudem, dass das Familienzentrum in den ersten Jahren der Einführung von Seiten der Diözese wie auch landesseitig mit bestenfalls max. 30.000 € gefördert werden könne. Frau Sodeikat stellte in Aussicht, dass das Familienzentrum mithilfe der Förderungen weitaus kostendeckend betrieben werden könne. Die Mitglieder beider Gremien sahen zwar eine gewisse Notwendigkeit eines örtlichen Familienzentrums, wiesen aber auch auf die dauerhafte Finanzierung des Programmes wie auch der Personalkosten für diese freiwillige Aufgabe hin. Beide Gremien beschlossen sodann, dass in einem ersten Schritt die Förderanträge durch Frau Sodeikat eingereicht werden sollen. Nach Erhalt der Förderbescheide werden dann im Gremium nochmals die weiteren Schritte besprochen. Jedenfalls sollen dann die Ziele des Familienzentrums näher definiert und das ganze Programm auf drei Jahre zeitlich begrenzt werden. Danach wird ggfls. über eine Fortsetzung entschieden.

2. Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

- Anforderungen

- Beauftragung eines externen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung tritt in Bälde in Kraft. Danach müssen nun auch die Kommunen neben Firmen und Vereinen datenschutzrechtliche Vorsorge für ihre Datenbestände schaffen. Da dies Fachkenntnisse mit entsprechender Ausbildung erfordert, hat die Verwaltung beim Rechenzentrum Ulm ein Angebot über die Leistungen einer datenschutzrechtlichen Betreuung nach dieser Verordnung eingeholt.

Danach wird die Gemeinde künftig jährlich rd. 1.000 €/Jahr ausgehen müssen. Die Mitglieder sahen es als notwendig an, den Auftrag zu vergeben, was sodann beschlussmäßig auch so der Fall war.

Die Kosten für die erforderlichen Schulungen und Grundlagenarbeiten sind noch nicht näher bezifferbar. Trotz des externen Datenschutzbeauftragten fällt in der Folge für die Verwaltung einiges an Zusatzarbeit an, z.B. die nach EU-DSGVO zu führende, notwendige Risikoanalyse und das Führen eines Verfahrensverzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Gleichzeitig wird verlangt, soweit nicht vorhanden, ein Datenschutzmanagement einzurichten, das alle erforderlichen Datenschutzmaßnahmen umfasst.

3. Bauanträge

Die Mitglieder des Gemeinderats stellten für alle fünf Bauanträge das gemeindliche Einvernehmen her.

4. Diverse Beschaffungen und Baumaßnahmen

- Abrechnung

Nachdem nachstehende Maßnahmen zwischenzeitlich abgeschlossen wurden, berichtete der Kämmerer von deren Abrechnung wie folgt:

1. Energetische Teilsanierung der Sporthalle
Kostenfeststellung 60.371 €
Minderausgaben bezogen auf den Kostenanschlag - 24.029 €
2. Eigenkontrollverordnung im Bereich der Kanalisation 2015/2016
Kostenfeststellung 231.932 €
Mehrausgaben bezogen auf den Kostenanschlag + 31.930 €
(u.a. Mehrkosten infolge Wasserhaltung im Bereich Grundwasser)
3. Eigenkontrollverordnung im Bereich der Kanalisation 2017
Kostenfeststellung 96.520 €
Mehrausgaben bezogen auf den Kostenanschlag + 15.658 €
(Massenmehrungen im Bereich der Fräsarbeiten und Einbau von Abdichtungen)
4. Erschließungsmaßnahme im Baugebiet „Oberer Goldberg“
Kostenfeststellung 55.911 €
Mehrausgaben bezogen auf den Kostenanschlag + 16.800 €
(Massenmehrungen im Zuge eines Nachtrages sowie u.a. Installationen im Bereich der Straßenbeleuchtung, Verlegung Stromkabel, Kanalbefahrungen)
5. Absenkung Gehwege entlang der Hauptstraße
Kostenfeststellung (zusätzliche Längen) 13.972 €
Mehrausgaben bezogen auf den Kostenanschlag + 4.738 €
6. Erneuerung des Bachgeländers in der Schäfergasse - Erweiterung -
Kostenfeststellung 3.177 €
Minderausgaben bezogen auf den Kostenanschlag - 1.823 €
7. Bezuschussung des Sportvereins Tannheim e.V. für die Sanierung des vereinseigenen Rasenspielfeldes
Kostenfeststellung 10.000 €
Mehrausgaben bezogen auf den Kostenanschlag +/- 0 €
8. Instandsetzung Torantriebselemente im Feuerwehrgerätehaus
Kostenfeststellung 5.346 €
Minderausgaben bezogen auf den Kostenanschlag - 108 €
9. Erstellen eines Hochwasser-Alarm- und Einsatzplanes
Kostenfeststellung 6.672 €
Mehrausgaben bezogen auf den Kostenanschlag + 672 €
10. Beschaffung einer Rüttelplatte
Kostenfeststellung 4.434 €
Minderausgaben bezogen auf den Kostenanschlag - 566 €
11. Einweihungsfeier Rathausplatz vom 02.07.2017
Kostenfeststellung 6.333 €
Darin enthalten sind auch die Spende an die Narrenzunft wegen des Schwelbrandes im Zunftheim mit rd. 2.700 € wie u.a. auch Kosten der Bewirtung der Ehrengäste, Versicherungen und Kosten der Gema. Im Gegenzug wurden natürlich Einnahmen bei der Bewirtung erzielt. Im Saldo hat die Einweihungsfeier der Gemeinde somit nur rd. 1.800 € gekostet.

Der Gemeinderat nahm von o.a. Abrechnungen Kenntnis.

5. Gemeindeverwaltungsverband Rot-Tannheim

- Verbandsumlage 2017

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Rot-Tannheim legte die Abrechnung der Verbandsumlage 2017 vor. Da die Ausgaben des GVV grundsätzlich über das Verhältnis der Einwohnerzahlen beider Verbandsgemeinden abgerechnet werden, entfiel schließlich auf die Gemeinde Tannheim für 2017 eine Verbandsumlage von rd. 3.000 €, wovon der Gemeinderat Kenntnis nahm.

6. Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin bat um die Kontaktadresse beim Regierungspräsidium Tübingen zur nachträglichen Anlegung eines Gehwegs an der Memminger Straße Richtung Egelsee aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Ein anderer Bürger regte an, die verrosteten Masten der Straßenbeleuchtung streichen zu lassen.

7. Bekanntgaben und Anfragen

Von der Verwaltung wurde u.a. bekannt gegeben:

- Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete): Es wird auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 08.03.2018 verwiesen. Das RP Tübingen beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete eine Rechtsverordnung zu erlassen. Im Jahre 2007 wurden die FFH-Gebiete in BW im vergleichsweise groben Maßstab 1:25.000 festgelegt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Im BW steht die förmliche Ausweisung noch aus. Dabei müssen die Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden. Die geplanten Sammelverordnungen führen nach den Angaben des RP zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im BNatSchG geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten ist bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen. Die im Bereich der FFH-Gebiet bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben zudem weiterhin gültig. Weitere Informationen zur geplanten FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen sowie zu den geplanten FFH-Verordnungen der anderen drei Regierungspräsidien in Baden-Württemberg finden Sie unter www.ffh-bw.de. Es befinden sich auf der Gemarkung Tannheim nur einzelne Waldweggrundstücke, die im Eigentum der Gemeinde sind und in den beiden betroffenen FFH-Bereichen liegen. Die Gemeinde verzichtet auf eine Stellungnahme. Für die Privatgrundstücke müssen die Eigentümer selber aktiv werden.
- Fertigstellung des Hochwasser- Alarm- und Einsatzplans mit Vorstellung des Werks
- Erledigte Niveaueinpassung im Bereich des Schulhofs
- Erledigte Elektrosanierung in der Notunterkunft Hauptstraße 14
- Genehmigung zur Asphaltierung eines schmalen Fußweges (Flst. 1676/1) nahe Brühlstraße durch den Anlieger
- Anpassungen am Vertragswerk mit der Montessori-Schule
- Spatenstich beim Bauprojekt 6-Familien-Haus in der Hauptstraße 84; Interessenten können sich bei der Firma H&M GmbH Bad Wurzach melden.